

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, folgende

**Satzung zur Änderung
der Geschäftsordnung
der Landesrektorenkonferenz Sachsen**

beschlossen.

Artikel I

Nach § 9 wird ein neuer § 10 wie folgt eingefügt:

§ 10

Kooptierungsschlichtungskommission

Näheres zur Kommission nach § 8 Abs. 3 Satz 3 SächsHSG hat die Landesrektorenkonferenz Sachsen im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 SächsHSG in Anlage 1 festgelegt.

Der bisherige § 10 wird zu § 11

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 4. Dezember 2024 in Kraft.

Freiberg, 4. Dezember 2024


Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz Sachsen

Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz: Geschäftsordnung für die Kommission der Landes- rektorenkonferenz gemäß § 8 Abs. 3 S. 3 und 4 SächsHSG (Kooptierungsschlichtungskommission)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Kontext..... | 2 |
| § 1 Zielsetzung | 2 |
| § 2 Einrichtung und Organisation..... | 2 |
| § 3 Einberufung der Sitzungen und Beschlussfassung..... | 4 |

Kontext

Im Rahmen der Bestrebungen, die Zusammenarbeit zwischen sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und sächsischen Universitäten im Bereich der Promotionen zu stärken, sind durch die LRK im Benehmen mit dem SMWK Kriterien für die Kooptierung von HAW-Professorinnen und HAW-Professoren gemäß den Anforderungen von § 92 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 1 SächsHSG entwickelt worden.¹ Sie gelten für Verfahren nach § 92 Abs. 3 SächsHSG ab 1. Juni 2024 und werden in regelmäßigen Abständen - erstmals bis zum 31.12.2027 - durch die Landesrektorenkonferenz Sachsen gem. § 8 (3) SächsHSG evaluiert.

Die Landesrektorenkonferenz bildet eine Kommission, die auf Antrag einer Professorin oder eines Professors einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der Rektorin oder des Rektors der Universität Stellungnahmen bei Meinungsverschiedenheiten über die Kooptierung nach § 92 Absatz 3 Satz 1 abgibt.² Näheres zum Verfahren regelt die Landesrektorenkonferenz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durch die Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz.³ Diese Regelung erfolgt nachstehend als Anlage 1 zur GO der Landesrektorenkonferenz, die hiermit entsprechend geändert wird. Anlage 1 ist damit vollständig Bestandteil der GO der Landesrektorenkonferenz.

§ 1 Zielsetzung und Wirkung

Die Kommission ist ein wissenschaftliches Gremium, welches die Kooptierungsvorhaben von Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fakultäten der Universitäten im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Kooptierungsanträge begleitet. Insbesondere soll sie darauf hinwirken, dass die adressierten Fakultäten ihren Entscheidungen die von der Landesrektorenkonferenz im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) beschlossenen verbindlichen Kriterien für die Gleichstellung nach § 92 Absatz 3 Satz 1 zu Grunde legen.

Beschlüsse der Kommission haben empfehlenden Charakter und ersetzen ausdrücklich nicht Gremienentscheidungen der Hochschulen.

§ 2 Einrichtung und Organisation

Die Kommission wird gemäß § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz Sachsen vom 30.11.2023 als sachbezogener Arbeitskreis „Kooptierungsschlichtungskommission“ der Landesrektorenkonferenz Sachsen gebildet. Sie versteht sich als gemeinsames

¹ § 92 Abs. 3 SächsHSG sieht vor: „Nach § 61 berufene Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen auf ihren Antrag und mit Zustimmung ihrer Hochschule an eine Fakultät einer Universität zum Zweck der Teilnahme an Promotionsverfahren kooptiert werden, wenn sie hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistungen Professorinnen und Professoren an Universitäten nach § 8 Absatz 3 Satz 1 gleichgestellt sind.“²Die Kooptierung kann befristet werden und an mehrere Fakultäten und Universitäten erfolgen.³Mit ihr werden kein Beschäftigungsverhältnis und keine Lehrverpflichtung begründet.⁴Näheres zur Kooptierung und den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten regelt die Grundordnung.“

² § 8 Abs. 3 S. 3 SächsHSG v. 31. Mai 2023

³ § 8 Abs. 3 S. 4 SächsHSG v. 31. Mai 2023

wissenschaftliches Gremium von Hochschulen des Freistaates Sachsen zur Umsetzung der gemeinsamen Bemühungen, durch Professorinnen und Professorinnen der HAW betreute Promotionen an sächsischen Universitäten zu ermöglichen und zu unterstützen.

(1) Mitglieder der Kommission

- a) Die Kommission hat vier stimmberechtigte Mitglieder, wovon zwei Mitglieder von den HAW und zwei Mitglieder von den Universitäten vorgeschlagen werden. Stimmberechtigte Mitglieder sind von den sächsischen Hochschulen (gemäß § 1 Abs. 1 SächsHSG vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) in der jeweils gültigen Fassung) autorisierte Hochschullehrer. Sie werden von der Landesrektorenkonferenz auf Vorschlag nach Satz 1 durch Mehrheitsbeschluss gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für eine Amtszeit von drei Jahren benannt. Sie handeln weisungsungebunden und sind ausschließlich dem Gesetz und den Vorgaben der Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz verpflichtet. Die Landesrektorenkonferenz kann die stimmberechtigten Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung abberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können durch einfache Mitteilung an die Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz mit einer Frist von einem Monat von ihrer Mitgliedschaft zurücktreten. Durch Abberufung oder Rücktritt aus der Kommission ausscheidende stimmberechtigte Mitglieder sind unverzüglich – spätestens jedoch zur nächsten Sitzung der Kommission – gemäß dem Verfahren nach Satz 3 zu ersetzen.
- b) Sollte sich in einem konkreten Verfahren herausstellen, dass bei einem stimmberechtigten Mitglied eine Befangenheit nach §§ 20, 21 VwVfG oder nach den Regeln der Hochschule, der das stimmberechtigte Mitglied angehört, zur Befangenheit in Berufungsverfahren vorliegt, ist unverzüglich ein Ersatzmitglied für dieses Verfahren zu benennen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands der LRK.
- c) Mit beratender Stimme kann an den Sitzungen der Kommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des SMWK teilnehmen.
- d) Als Gäste können die Antragstellerin oder der Antragsteller, eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils adressierten Fakultät und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rektorats der adressierten Universität und der Heimathochschule des/der Antragsteller(in) zu den Beratungen der Kommission hinzugezogen werden. Dies ist mit der Einladung bekannt zu geben. Sie nehmen mit beratender Stimme teil und sind nicht stimmberechtigt. Im Übrigen tagt die Kommission geheim.

(2) Leitungsgremium

- a) Die Kommission wählt in geheimer Wahl das Leitungsgremium, welches aus zwei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied von den HAW und ein Mitglied von den Universitäten vorgeschlagen wird. Die Amtszeit beträgt in der Regel 3 Jahre und beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach der Wahl. Die Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl gelten die Regeln des § 3 analog.

- b) In der konstituierenden Sitzung wird das Leitungsgremium direkt gewählt. Das Leitungsgremium bestimmt einen Sekretär/eine Sekretärin der Kommission der/die verantwortlich für die Organisation der Kommission, deren Sitzungen und die Vorbereitung des jeweiligen Verfahrens sowie Ansprechperson für Dritte ist. Die Sitzungen der Kommission werden von den Mitgliedern des Leitungsgremiums von Sitzung zu Sitzung alternierend geleitet. Für die erste Sitzung bestimmt die Sitzungsleitung das Los.
- (3) Für spezielle Aufgaben kann die Kommission Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder werden vom Leitungsgremium eingesetzt. Das Hinzuziehen von Expertinnen und Experten, die nicht dem Fachgremium angehören, ist durch Entscheidung des Leitungsgremiums möglich.
- (4) Die Arbeit der Kommission endet durch Beschluss der Landesrektorenkonferenz Sachsen (gemäß Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz Sachsen § 5 Abs. 5 vom 30.11.2023).
- (5) Geschäftsstelle
- a) Sofern erforderlich, wird mit der laufenden Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle beauftragt. Diese wird durch eine(n) Wissenschaftler/-in geleitet. Er/Sie ist Leitungsgremium unterstellt. Bis zur Einrichtung dieser Geschäftsstelle werden deren Aufgaben durch die Geschäftsstelle der LRK wahrgenommen.
 - b) Die Haushaltsführung und -verwaltung wird der Hochschule übertragen, an der die Geschäftsstelle angesiedelt ist.
 - c) Die Geschäftsstelle leistet die operative Arbeit der Kommission und der Arbeitsgruppen.
 - d) Sie ist das Exekutivorgan zur organisatorischen Unterstützung der Arbeit einerseits und zur Koordinierung zentraler Aufgaben.
- (6) Protokollierung
- a) Über die Sitzungen der Kommission oder ihrer Arbeitsgruppen sind jeweils Protokolle anzufertigen und bei der Geschäftsstelle der LRK zu hinterlegen.
 - b) Der Inhalt von Protokollen gilt als bestätigt, wenn ihm bis zum Schluss der auf die protokollierte Sitzung folgenden Sitzung nicht von einem Sitzungsteilnehmer / einer Sitzungsteilnehmerin widersprochen wird.

§ 3 Einberufung der Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der Rektorin oder des Rektors der mittels eines Kooptierungsantrags adressierten Universität ist die Kommission binnen einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle der Kommission nach § 2 Abs. 5. Die Einberufung der Kommission erfolgt schriftlich, wobei eine E-Mail an die Mitglieder der Kommission mit Empfangsbestätigung das Schriftformerfordernis erfüllt. Ihr ist der Antrag beizufügen. Der Antrag soll die

Unterlagen zum Kooptierungsantrag, etwaige Protokolle, Beschlüsse und Schreiben der adressierten Fakultät enthalten und das streitige Thema beschreiben.

- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anwesend sind auch Mitglieder, die mittels einer Videoübertragung teilnehmen. Sitzungen der Kommission können sowohl in Präsenz, als auch per Videokonferenz oder hybrid stattfinden.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit erhält der Vertreter / die Vertreterin des SMWK ein Stimmrecht, sofern ein Vertreter oder eine Vertreterin des SMWK an der entsprechenden Sitzung teilnimmt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Freiberg, den 27. November 2024

gez.

Prof. Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Vorsitzender Landesrektorenkonferenz Sachsen